



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Abrechnungen des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH)

1. Rechnet das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) direkt mit der Beihilfe des Landes Schleswig-Holstein ab? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Das UKSH rechnet nicht direkt mit der Beihilfe des Landes Schleswig-Holstein ab.

Beihilfeleistungen sind Fürsorgeleistungen des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Die Rechtsbeziehung besteht somit zwischen dem Dienstherrn und den Beihilfeberechtigten, nicht jedoch mit dem Leistungserbringer. Zuständig für die Bearbeitung der Beihilfe der Landesbeamtinnen und -beamten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen ist das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein. Dort werden die eingereichten Rechnungen überprüft und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Erstattungszahlungen zum jeweiligen Bemessungssatz (§ 80 Abs. 7 Landesbeamtengesetz), ggf. unter Abzug des Selbstbehaltes (§ 16 Beihilfeverordnung), geleistet. Es erfolgt somit immer nur eine anteilige Erstattung der beihilfefähigen medizinischen Aufwendungen an die oder den Beihilfeberechtigten.

Aber auch aus praktischer Sicht wäre die Direktabrechnung problematisch:

Schon während des Aufnahmeprozesses im Krankenhaus ergeben sich aufgrund der Angaben der Patientinnen und Patienten Schwierigkeiten mit den diversen bestehenden Zuordnungen zu Versicherungen, Zusatzversicherungen und Beihilfeleistungen. Daher hat das UKSH vor vielen Jahren entschieden, grundsätzlich immer direkt mit dem Vertragspartner bzw. den Patientinnen und Patienten abzurechnen und auch nicht am Direktabrechnungsverfahren mit den Privaten Krankenversicherungen teilzunehmen.

Die Schwierigkeiten in der Abbildung der sehr unterschiedlichen Versicherungskombinationen zu medizinischen und Zusatzleistungen und Beihilfeanteilen der einzelnen Patientinnen und Patienten sind vielschichtig, diesen nicht immer aktuell bekannt und daher in der Aufnahmesituation i.d.R. nicht valide zu evaluieren. Hierbei geht es beispielsweise um die Nachvollziehbarkeit bei den unterschiedlichen Modalitäten wie Notfallpatienten mit und ohne stationäre Aufnahmen, elektive stationäre und ambulante Settings in den verschiedenen Spezialambulanzen etc.. Die damalige Entscheidung wird regelmäßig durch das UKSH unter verschiedenen Aspekten der Kundentreue, finanziellen Ausfallrisiken und Verfahren zur Eintreibung von Außenständen bewertet.